

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Petersberg

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Anlagen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässer, durch Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, durch Anpflanzungen, durch Verunreinigung, durch ruhestörenden Lärm, durch den Umgang mit Tieren, durch offene Feuer im Freien, durch Betreten und Befahren von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung, durch Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, durch öffentliche Veranstaltungen durch unerlaubte Benutzung öffentlicher Anlagen und zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben.

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183 ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 29.01.2020 (Beschluss- Nr.:003/01/20) die folgende Verordnung beschlossen:

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Territorium der Gemeinde Petersberg.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Fahrbahnen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- b) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht; ferner Hauszugangswege und –durchgänge.
- c) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- d) gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen oder selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

- e) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Handwagen, dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitzen und Krankenfahrstühle.
- f) Gewässer:
alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Badeanstalten, Freibäder und privaten Schwimmbecken oder –teiche. Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur ein Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist.
- g) Einrichtungen:
auf, über oder unmittelbar neben bzw. unter Straßen gemäß § 1a befindliche Energieversorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Geländer, Denkmäler, dem öffentlichen Nutzen dienende Wasserspiele, Bäume, Briefkästen, Lärmschutzanlagen, Verkehrszeichen und –einrichtungen, Einfriedungen, Ruhebänke, Papierkörbe, Wartehäuschen, Spielgeräte, Verteiler- und Schaltkästen, Feuermelder oder sonstige oberirdische Anlagen (z.B. Brückentragwerke, Zäune, usw.).
- h) Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Park –und Grünflächen, Sport- und Spielplätze sowie Friedhöfe und Bolzplätze.
- i) Eisflächen:
die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.
- j) offene Feuer:
punktueller als auch flächenhaftes Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen.
- k) Kleinstfeuer:
alle offenen Feuer die in Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen oder in ähnlichen Behältnissen abgebrannt werden. Schwedenfeuer gelten als Kleinstfeuer, wenn der Stamm eine Höhe von 50 cm nicht überschreitet und auf einen nicht brennbaren Untergrund abgebrannt werden. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.
- l) Brauchtumsfeuer:
Feuer, die der Brauchtumspflege dienen und dadurch gekennzeichnet sind, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankert Glaubensgemeinschaft, eine öffentlichen Organisation oder ein öffentlicher Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.
- m) Öffentliche Veranstaltungen:
Vergnügungen die über den privaten Bereich hinausgehen, für die Öffentlichkeit zugänglich sind und in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden.
- n) Großveranstaltungen:
Veranstaltungen, die eine bestimmte Risikoschwelle überschreiten und aus Sicht der Gefahrenabwehr die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erfordern. Die Einstufung als Großveranstaltung hängt damit maßgeblich von einer Risikobewertung im jeweiligen Einzelfall ab und umfasst im Regelfall 5.000 Besucher gleichzeitig.

§ 2 Verkehrsbehinderung und -gefährdung

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht gefährdet wird.

- (2) An Gebäudeteilen oder Werken, die unmittelbar an der Straße liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind (z.B. Sims- und Blumenkästen, Balken, Antennen, Schilder u.a.) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (5) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen, Straßenlaternen, Lichtmasten, Mauern, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Wartehäuschen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung sowie der Telekommunikation dienen, zu erklettern oder sonst wie zweckentfremdet zu benutzen.
- (6) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen mit starken, dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange die Benutzung es erforderlich macht, ansonsten sind sie abzusperrern und bei Dunkelheit zu beleuchten.

§ 3 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen nach § 1 Abs. 1 Bst. h) dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden, insbesondere das Befahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen ist verboten.
- (2) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen sowie Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen, zu beparken oder unbefugt zu öffnen.
- (3) Der Aufenthalt und die Benutzung von Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen ist nur Kindern bis zum Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen gestattet, sowie nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:
 - a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu benutzen.
 - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen.
 - c) Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen.
 - d) Hunde oder andere Tiere mitzubringen.
 - e) alkoholischen Getränke mitzubringen und zu verzehren.
- (4) In Anlagen ist das Mitbringen von Glas oder Glasteilen, das Zerschlagen von Glas, sowie das Liegenlassen oder Eingraben von Glas bzw. Glasbruchstücken aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 4 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Ver- und Entsorgung sowie die Straßen- und Verkehrsbeschilderung nicht beeinträchtigen. Bäume, die unter Freileitungen wachsen, sind auf den entsprechenden Sicherheitsabstand zurückzuschneiden.
Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Gartenabfälle sind auf den eigenen Grundstücken zu lagern, in einer Kompostieranlage zu entsorgen oder durch den Abfallentsorger abholen zu lassen.

§ 5 Schutz von öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen, sowie den Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - b) zu nächtigen;
 - c) Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 - e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen sowie Einrichtungen und Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen;
 - g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Personen und Tiere gefährden können;
 - h) das Befahren, das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern;

§ 6 Verunreinigungen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile zu verunreinigen oder zu beschädigen. Insbesondere ist untersagt:
 - a) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster so zu begießen, dass das Wasser auf den öffentlichen Bereich gelangt;
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Bereichen zu reinigen oder zu waschen;
 - c) Gegenstände aus Fenstern oder Türen, von Balkonen oder Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, zu werfen, zu reinigen, auszuklopfen oder Flüssigkeiten auszuschütten;
 - d) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an Fahrzeugen Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten auf öffentlichen Bereichen zu wechseln bzw. abzulassen.
- (2) Entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen (Verursacher) zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege der Tiere beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass Tiere Straßen, Wege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind durch den Führer der Tiere sofort zu entfernen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt. Im Übrigen wird auf § 17 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) verwiesen.
- (4) Es ist verboten, Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen.

§ 7 Tierhaltung / Umgang mit Tieren

- (1) Haus- und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb befriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Hunde nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben unberührt.
- (2) Hunde dürfen außerhalb befriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Hunde sind innerhalb der bebauten Ortschaft auf Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen an der Leine zu führen. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde an der Leine so zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die physisch und psychisch in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund zu führen. Andere Bestimmungen über die Haltung oder die Zucht von Hunden bleiben unberührt.
- (3) Bissigen Hunden ist ein Maulkorb anzulegen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) Tierhalter und die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden.
- (5) Die Personen, die ein Tier halten oder führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt.
- (6) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- (7) Die Bestimmungen des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (JagdG LSA) und Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) bleiben unberührt.
- (8) Das Auslegen von Giftstoffen in öffentlichen Bereichen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ist ohne Genehmigung der Gemeinde untersagt.

§ 8 Ruhestörender Lärm

- (1) Im Territorium der Gemeinde Petersberg gelten die Ruhezeiten folgender Vorschriften:
 - des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
 - der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV),
 - des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA).

- (2) Für die Gebiete innerhalb des Territoriums der Gemeinde Petersberg, in welchen die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) keine Anwendung findet, werden folgende Ruhezeiten festgelegt:
- a) Sonn- und Feiertage ganztags,
 - b) Betrieb von Geräten und Maschinen an Werktagen von 20:00 – 07:00 Uhr,
 - c) Nachtruhe an Werktagen von 22:00 bis 06:00 Uhr,
- (3) Während der Ruhezeiten gemäß Absatz 2 sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit und unbeteiligter Personen erheblich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
- a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
 - b) der Betrieb und das Abspielen oder Bespielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
 - c) der Betrieb aller Geräte und Maschinen, wie sie in der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) aufgeführt sind gemäß den Ruhezeiten nach Absatz 2 b).
- Abs. 2 Buchstabe b) gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch dienen sowie für amtliche Durchsagen.
- (4) Die Verbote des Abs. 3 gelten nicht für:
- a) Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) Arbeiten landwirtschaftlicher Betriebe, wenn diese Arbeiten zwingend erforderlich und üblich sind,
 - c) Arbeiten gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten zwingend erforderlich und üblich sind.
- (5) Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr sowie sonn- und feiertags nicht benutzt werden.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusche zu unterbleiben.
- (7) Die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren sowie das unbegründete Hin- und Herfahren mit Kraftfahrzeugen ist verboten.
- (8) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich dem Probetrieb) und akustischen Signalanlagen auf oder in öffentlichen Gebäuden.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller im Gemeindegebiet befindlichen Gewässer, in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten oder Anlagen ist verboten.

(2) Es ist verboten:

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen oder sonstigen Fortbewegungsmitteln zu befahren,
- b) Löcher in das Eis zu schlagen, zu bohren oder Eis zu entnehmen.

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. bei Einsätzen der Feuerwehr) oder zur fischereirechtlichen Hege.

§ 10 offene Feuer im Freien

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie auf privaten Grundstücken Feuer anzuzünden und zu unterhalten.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig, sofern hiervon keine Belästigung insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenschlag für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit ausgeht.
- (3) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuern wie Oster-, Lager-, oder anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde und sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu beantragen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht, Naturschutzrecht etc.) bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- (5) Jedes zugelassene Feuer (Kleinstfeuer und Brauchtumsfeuer) im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Es darf nur unbehandeltes, trockenes Holz verbrannt werden. Es muss immer so viel Löschmittel zur Verfügung stehen, das ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein erneutes, selbstständiges Entzünden sicher verhindert wird.
- (6) Die Feuerstelle muss 1 Tag vor dem Anzünden aufgeschichtet bzw. umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (7) Jedes zugelassene offene Feuer darf nicht angezündet werden, wenn nach Erteilung der Genehmigung die Waldbrandstufe 3 bekanntgegeben wurde oder Wind ab Windgeschwindigkeiten größer als 40 km/h auftritt.

§ 11 Hausnummern und Namensanbringung

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer auf eigene Kosten zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittelle der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut sicht- und lesbar sowie bei Tag und Nacht erkennbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten neben der neuen Hausnummer anzubringen. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Liegt der Hauseingang in einer anderen als der einnummerierten Straße, ist die Hausnummer mit dem Zusatzschild „gehört zu ...“ zu versehen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (6) Hauseigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte haben in der Regel ihre bebauten Grundstücke außerdem mit allen im Haushalt lebenden Personen zu beschriften. Dabei ist der Nachname ausreichend. In Mehrfamilienhäusern sind zudem an den einzelnen Wohnungen Namensschilder anzubringen. Ausnahmen können von der Gemeinde aus wichtigem Grund nach Antragstellung zugelassen werden.

§ 12 Aufstellen von Wohnwagen

Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden.

§ 13 Anzeige- und Genehmigungspflicht von Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen sind der Gemeinde Petersberg mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind die Art der Veranstaltung, der Ort der Veranstaltung, die Veranstaltungszeit, Veranstaltungsablauf, Erreichbarkeit während der Veranstaltung sowie die Anzahl der zu erwartenden Gäste anzugeben. Des Weiteren ist der Nachweis über das Bestehen einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung anzugeben bzw. vorzuweisen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen, weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzung in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen. Ausgenommen sind konzessionierte Gaststätten und Diskotheken innerhalb deren geschlossener Räume.
- (2) Ausgenommen von der Anzeigepflicht des Absatzes 1 sind sportliche, künstlerische, religiöse und Brauchtumpflegerische Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Stätten.
- (3) Großveranstaltungen sind der Gemeinde Petersberg mindestens drei Monate vor Beginn der Großveranstaltung schriftlich anzuzeigen. Bei der Planung hat der Veranstalter detaillierte Angaben und Unterlagen über:
 - die topografische Lage und Größe des Veranstaltungsgeländes,
 - vorgesehene Absperrmaßnahmen,
 - den vom Veranstalter vorgesehenen Ablauf (Programm),
 - die Besucher (Anzahl, punktuelle Maximalbelastung, Altersstruktur, Zusammensetzung, erwartetes Verhalten),
 - die voraussichtliche An- und Abreise,

- die Wegeführung (Ein- und Ausgänge, Notausgänge, Anbindung zum ÖPNV, Parkplätze etc.)

zugrunde zu legen.

Bei der Analyse und Bewertung des Gefährdungspotenzials sind andere Behörden einzubeziehen. Die Abforderung weiterer Angaben und Unterlagen kann nach zusätzlich verlangt werden.

§ 14 Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben

Die von der Gemeinde Petersberg auf öffentliche Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) genutzt werden.

§ 15 Ausnahmen

Auf Antrag kann die Gemeinde Petersberg von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Ausnahmen sind bei der Gemeinde Petersberg rechtzeitig zu beantragen. Des Weiteren können die Ausnahmen mit Auflagen versehen sein.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) der in § 2 genannten Vorschriften verstößt.
- b) der in § 3 genannten Vorschriften verstößt.
- c) der in § 4 genannten Vorschriften verstößt.
- d) der in § 5 genannten Vorschriften verstößt.
- e) der in § 6 genannten Vorschriften verstößt.
- f) der in § 7 genannten Vorschriften verstößt.
- g) der in § 8 genannten Vorschriften verstößt.
- h) der in § 9 genannten Vorschriften verstößt.
- i) der in § 10 genannten Vorschriften verstößt.
- j) der in § 11 genannten Vorschriften verstößt.
- k) der in § 12 genannten Vorschriften verstößt.
- l) der in § 13 genannten Vorschriften verstößt.
- m) der in § 14 genannten Vorschriften verstößt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg.

Petersberg, den 29.01.2020



Meier

Stellvertretender Bürgermeister

